

Die dritte Frage wäre nun diese: Auf welche Weise kann der Widerruf erfolgen? Ist da nur von einem der Factoren, welche die Einwilligung gegeben haben, der Widerruf zulässig, oder müssen sie alle drei einstimmen? Der geehrte Referent hielt mir ein, es hätten alle drei ungetheilt die Einwilligung gegeben. Nein, meine Herren, die Einwilligung beruht auf der Einwilligung eines jeden Einzelnen. Ich will mich nicht einlassen auf einen Streit über die Rechtsregel und das Precarium; ich berufe mich auf das Urtheil der Kammer selbst, ob der Satz richtig ist, ob nicht, wenn eine Erlaubniß von Jemandem nothwendig ist, dann auch, wenn sie zurückgenommen werden soll, sein Widerruf hinreichen müsse. Muß die Erlaubniß erstens von der Kirchengemeinde, zweitens von der Kircheninspection, drittens von dem Patrone ausgehen, so muß auch schon die Zurückziehung der Erlaubniß des Einzelnen vollkommen ausreichen. Erlauben Sie mir, das Ihnen durch ein Beispiel klar zu machen. Könnten Sie denn nach dieser Vorlage es der Gemeinde, oder der Kircheninspection, oder dem Patron verwehren, daß jeder dieser Betheiligten einzeln bei der Einwilligung sagte: ich gebe sie, aber ich behalte mir vor, sie, sobald ich will, zurückzunehmen? Würde ein solcher Vorbehalt nicht gültig sein? Ganz offenbar. Nun soll aber nach dem Vorschlage der Deputation ein solcher Vorbehalt gar nicht nothwendig sein. Das Recht des Widerrufs soll gesetzlich feststehen. Muß daher der Widerruf nicht jedem Einzelnen zustehen, der sich den Widerruf der Zurücknahme der Erlaubniß vorbehalten konnte? Es ist von dem geehrten Abgeordneten Todt noch bemerkt worden, es würde diese Zurückziehung nicht leicht eintreten, sie könnte ja nur dann eintreten, wenn irgend eine Unregelmäßigkeit vorkäme, oder der Gottesdienst in einer Art und Weise erfolgte, die der Gemeinde Anstoß gebe, und es liege schon im Oberaufsichtsrechte des Staats, solchenfalls die Religionsübungen zu untersagen. Die Regierung muß das nur anerkennen; allein erwähnen muß ich, daß die Deputation in ihrem Berichte einen ganz andern Grundsatz aufgestellt hat. Die Deputation hat in ihrem Berichte den Grundsatz aufgestellt, daß deshalb die Erlaubniß nicht zurückgezogen werden könne, sondern daß derjenige, welcher irgend eine falsche Lehre vorgetragen habe, bestraft werden könne. Folglich muß das Ministerium fortwährend darauf stehen bleiben, daß der Satz c. abgelehnt werde, und im Satze d. das Wort: „gemeinschaftlich“ ausfalle.

Präsident Braun: Ich gebe nun dem Herrn Referenten das Schlusswort.

Referent Abg. D. Haase: Ich will die Kammer nicht mit einer langen Rede und einer Beleuchtung dessen aufhalten, was schon von vielen Seiten beleuchtet worden ist. Ich will nur im Allgemeinen erwähnen, daß ich die Befürchtung einer Gefahr für unsere Confession nicht voraussehe, wenn den Deutsch-Katholiken hin und wieder protestantische Kirchen zu ihrer Religionsübung und zur Benutzung eingeräumt werden, denn es sieht wohl Jeder von uns ein, daß der Deutsch-Katho-

licismus dem protestantischen Glauben sehr nahe steht. Ich will mich auch nicht auf den Lausitzer Particularvertrag einlassen. Das wird sich später finden und ich will mich nur noch zu den Vorschlägen wenden, welche von Seiten der Deputation von dem Abgeordneten v. Thielau und dann noch von mir selbst als Mitglied der Kammer vorgebracht worden sind. Ich hatte in Hinsicht auf Punkt I Seite 736 des Berichts geäußert: daß allerdings den Deutsch-Katholiken durch den gestrigen Beschluß der Kammer ein „Recht“ eingeräumt werde. Und dem ist wirklich so. Denn wenn nach dem Beschlusse der Kammer in dieser Angelegenheit ein Gesetz gegeben wird, so ist die nothwendige Folge davon, daß eine feste Norm in dieser Sache gegeben wird, die Rechte ertheilt und Verbindlichkeiten auferlegt. Ohne Gesetz ist in dieser Angelegenheit nicht durchzukommen, und muß ein Gesetz gegeben werden, was nach §. 32 der Verfassungsurkunde nicht vermieden werden kann, so müssen in solchem folgerecht den Deutsch-Katholiken Rechte eingeräumt werden. Erst dadurch erhalten sie ein Recht. Jetzt haben sie nach der Verfassung kein Recht. Ich werde mich also nicht irren, wenn ich behaupte, daß durch den Beschluß der Kammer ihnen in der That ein Recht eingeräumt werden solle. Was die einzelnen Bestimmungen selbst anlangt, so hat die Kammer sich darüber zu fassen, und zu diesem Zwecke liegen dreierlei Vorschläge vor. Der erste ist der Vorschlag der Deputation, Seite 736, einen zweiten, jenen zum Theil abändernden Vorschlag enthält das Amendement des Herrn v. Thielau (er betrifft die Punkte c. und d.), und den dritten Vorschlag enthalten meine Amendements, welche ich für den Fall gestellt habe, daß das Deputationsgutachten nicht angenommen wird. Ich habe bereits bemerkt, welche Punkte des Deputationsgutachtens dadurch alterirt werden. Zur Empfehlung des Deputationsgutachtens füge ich hinzu, daß die Deputation sich an das Bestehende halten wollte, daß sie dabei beabsichtigte, in unwesentlichen Dingen eine Differenz mit der ersten Kammer zu vermeiden. Aus diesem Grunde willigten auch mehrere Deputationsmitglieder in die Vorschläge, welche der Bericht enthält, und gaben die Ansicht auf, welche ich in meinem Amendement ausgesprochen habe, nämlich daß die Gemeinden die Hauptpersonen sind, welche die Erlaubniß zu ertheilen und den Widerruf auszuüben haben. Wenn aber von dem Abgeordneten v. Thielau der Deputation hinsichtlich ihrer Vorschläge Inconsequenz vorgeworfen worden ist, so würde sie diese, wäre dieser Vorwurf gegründet, mit der ersten Kammer theilen; ich finde aber keine. Im Gegentheil finde ich eine Inconsequenz in dem Vorschlage des Abgeordneten v. Thielau, wie ich schon früher bemerkt habe, es müßte denn in dessen Amendements ein Schreibfehler vorgefallen sein, oder ich habe dieselben falsch aufgefaßt. Nach dem Wortlaute dieser Amendements soll bei dem Punkte c. nach dem Worte: „Ueberlassung“ das Wort: „Widerrufs“ gesetzt werden. Der ganze Satz soll demnach so lauten: „daß bei unter sich abweichendem Ansichten der Kirchengemeinde, der Kircheninspection und des Patrons hinsichtlich einer solchen in Frage stehenden Ueberlassung oder Widerrufs die Entscheidung in den gesetzlichen Instanzen